OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607419/8/MK**

Datum: **Linz, 26. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Frau A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt/Verkehrsunfälle, vom 27.03.2025, GZ: VStV/924302336891/2024 (PAD/24/02476630/001/VW), wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis (Strafverhandlungsschrift) der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), SVA 1 – Strafamt/Verkehrsunfälle, vom 27.03.2025, GZ: VStV/924302336891/2024 (PAD/24/02476630/001/VW), wurde über Frau A__, (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Geldstrafen in der Höhe von jeweils 150,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils 3 Tagen und 4 Stunden, verhängt.

Konkret wurde der Bf zur Last gelegt, am 02.12.2024 um 10:00 Uhr in C-Straße, als Lenkerin des PKW mit dem amtl. Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten zu haben (§ 4 Abs. 1 StVO) sowie mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person/en, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (§ 4 Abs. 5 StVO).

Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe zum oben angegebenen Zeitpunkt am oben angegebenen Ort im Zuge des Ausparkens ihres Fahrzeuges den auf D__, zugelassenen und von dessen Tochter E__ dort zuvor unbeschädigt abgestellten PKW mit dem amtl. Kennzeichen bbb (A), touchiert und beschädigt zu haben. Die Tat sei von F__ beobachtet worden, der eine Mitteilung betreffend den Vorfall und seine Kontaktdaten am Wagen des Geschädigten hinterlassen habe. Die von Frau E__ gegen 16:50 Uhr verständigten Exekutivbeamten hätten daraufhin nach Ausforschung des Fahrzeuges der Bf beide Fahrzeuge inspiziert, die Schäden vermessen und gelangten zum Schluss, dass diese betreffend den angezeigten Sachverhalt korrespondierten.

Der im Zuge des Ermittlungsverfahrens einvernommene Zeuge F__, gab an, die Fahrzeugberührung sowie das Kennzeichen durch das Schaufenster eines dort befindlichen Geschäftes unmittelbar wahrgenommen und eine Frau als Lenkerin erkannt zu haben.

Die Tatbegehung sei aus subjektiver wie objektiver Sicht anzunehmen und die Strafbemessung tat- und schuldangemessen.

I.2. In ihrer Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, zur Unfallszeit bei einer Patientin/Kundin in der H-Straße gewesen zu sein und übermittelte zum

Beweis ein handschriftlich ausgefülltes Formblatt ihres Dienstgebers (Unterstützende Hände) zum Zeitnachweis durchgeführter Leistungen.

I.3. In einer ergänzenden Befragung betreffend den Unfallzeitpunkt erklärte der Zeuge, dass er auf den genauen Zeitpunkt nicht geachtet habe, und dass der Unfall auch erst gegen 10:30 Uhr passiert sein könnte.

I.4. Am 24.04.2026 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sich die Bf zwei Tage zuvor telefonisch krankheitsbedingt entschuldigte. Die ihr aufgetragene ärztliche Bestätigung wurde nicht vorgelegt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der Zeuge F__ nochmals einvernommen und bestätigte die bisherigen Angaben zu seinen unmittelbaren Wahrnehmungen.

I.5. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung wurde der Bf im Wege der Hinterlegung zugestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der relevante Sachverhalt fest.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ergaben sich keine Zweifel an den Aussagen des Zeugen F__.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 4. Verkehrsunfälle.**

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die

im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Aus rechtlicher Sicht ist anzunehmen, dass die Bf die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in subjektiver wie objektiver Hinsicht begangen hat.

III.2.1. Zur objektiven Tatseite:

Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit dem konkreten Tatzeitpunkt relativieren sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Aufmerksamkeit des Zeugen zunächst auf den Tathergang, das Kennzeichen des unfallkausalen Fahrzeuges und die Identität des Lenkers fokussiert war. Eben diese Informationen hat er in seiner Mitteilung an den Halter des beschädigten Fahrzeuges weitergegeben. In diesem Zusammenhang nicht auch den exakten Zeitpunkt anzugeben ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, da der Zeuge auf Grund der Offenkundigkeit des Wahrgenommenen nicht annehmen muss ein detailliertes Gedächtnisprotokoll verfassen zu müssen. Der Zeuge war seiner Erinnerung nach am Vormittag in jenem Geschäft in der I-Straße und hat den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wahrgenommen. Im Vergleich zu dieser zeitlichen „Ungenauigkeit" überwiegen im Rahmen der Sachverhaltsrekonstruktion die Tatsachen der zweifelsfreien Erkennung des Fahrzeuges samt amtl.

Kennzeichen sowie des Geschlechts des Lenkers. Zudem machen der örtliche Bezug der Bf zum Tatort sowie der von ihr angegebene Aufenthaltsort zum ursprünglich angenommenen Tatzeitpunkt entgegen den Ausführungen der Bf den inkriminierten Tathergang nicht unmöglich.

Auch die Angaben der Geschädigten, das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt des Abstellens unbeschädigt gewesen, sind glaubhaft und durch das zweifelsfreie, durch die Exekutivbeamten festgestellte Schadensbild untermauert.

III.2.2. Zur subjektiven Tatseite:

Fahrzeugberührungen im Zuge von Parkmanövern sind nach allgemeiner Erfahrung auf Grund der niedrigen Geschwindigkeit und der besonderen Aufmerksamkeit des Lenkers mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wahrnehmbar. Diese Wahrnehmbarkeit beeinflussende Faktoren (überhöhte Drehzahl im Einkupplungsvorgang, unsicheres Lenkverhalten, mangelndes Fahrzeug-Raumgefühl, etc.) gehen diesbezüglich zu Lasten des Lenkers, der sich bei unsicheren Fahrmanövern eines Einweisers zu bedienen hätte.

Im gegenständlichen Fall führt die Bf auch nicht aus, einen allfälligen Fahrzeugkontakt gegebenenfalls nicht wahrgenommen zu haben, sondern berichtet in einer Eingabe von wiederholten Parkschadensereignissen.

Es ist daher auch aus subjektiver Sicht von der Tatbegehung auszugehen.

III.2.3. Zur Strafbemessung:

Die verhängten Geldstrafen liegen im einstelligen Bereich des jeweiligen Strafrahmens und sind daher im Fall des Nichtvorliegens signifikanter Vordelikte grundsätzlich als angemessen zu bewerten.

Die Verhängung eines im Vergleich der jeweiligen Strafrahmen relativ höheren Strafbetrages ist in der einschlägigen Vormerkung begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine

Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger